

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Artikel:** Ministerium des Innern : der Minister des Innern an die Verwaltungskammern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542945>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXII.

Luzern, den 26. Januar 1799.

## Ministerium des Innern.

Der Minister des Innern an die Verwaltungskammern.

Luzern den 28. Christm. 1798.

Da ich von verschiedenen Seiten her in Erfahrung gebracht habe, daß das Gesetz vom 19. Weinmonat, so wie der erklärende Beschuß desselben vom 3. Christmonat nicht überall richtig verstanden, sondern die dadurch freigegebene Ausübung der Gewerbe theils zu weit, theils nicht genug ausgedehnt werde, so sehe ich mich zu einiger Erläuterung desselben veranlaßt.

Durch die Aufhebung der zahllosen Einschränkungen, wodurch bis dahin Industrie und Gewerbefleiß in einem sonst selten anzutreffenden Grade unter uns gehemmt war, ist dem Volke eine der größten Wohlthaten widerfahren, welche dasselbe von der neuen Ordnung der Dinge, aber auch nur von dieser erwartet konnte. Von nun an sieht der thätige und erfahrene Bürger keine andre Grenzen seiner Anstrengungen und seines Kunstfleißes vor sich, als welche ihm der allgemeine Nutzen und das Wohl des Ganzen zur Pflicht macht, und ist in eines seiner schätzbarsten und unveräußerlichsten Rechte, das ihm den freien und ungehinderten Gebrauch seiner Kräfte zusichert, mit einem male wieder eingesezt. Während dem der Staat durch diese bloße Begräumung von Hindernissen am dauerhaftesten für den Vortheil jedes Einzelnen sorgt, ist zugleich für die Vermehrung des Wohlstandes von allen, und hiemit für die Erhöhung seiner eigenen inneren Kraft die wirksamste Maastregel getroffen. Keine öffentliche Aufmunterung, von welcher Art sie auch sey, ist im Stande, zur Verböllkommenung aller Zweige der Industrie und Gewerbsamkeit dassjenige beizutragen, was der bloße Wetteifer und das freie Spiel der menschlichen Kräfte von sich allein aus vermag. Unausbleiblich werden dieß die gesegneten Folgen des Gesetzes vom 19. Weinmonat seyn, so sehr auch der Übergang von den bisher bestandenen Einrichtungen hin und wieder Schwierigkeiten im Wege finden, oder gegen bisher genossene Rechte anstoßen mag. Diese waren entweder von einer Art,

dass sie nie mit Befugniß konnten zugestanden werden, oder sind auch wirklich nicht auf eine ausschließende Weise ertheilt worden; zudem haften die Besitzer derselben im Gegensahe ihrer Vorrechte auch sehr beträchtliche Lasten zu tragen, die ihnen das Gesez über die Lehensabgaben nun bereits abgenommen hat, und nach deren unentgeldlicher Aufhebung sie weder jene Privilegien länger zu genießen noch für ihren Verlust entschädigt zu werden mit einiger Gerechtigkeit verlangen können.

Je mehr Ihr Euch, Bürger Administratoren, mit diesem Geiste des Gesetzes vertraut macht, desto sorgfältiger werdet Ihr über die Vollziehung desselben wachen. Von seiner Erscheinung an darf keine Einschränkung irgend eines Berufes auf eine gewisse Anzahl von Personen, welche denselben in einem bestimmten Bezirke allein betreiben dürfen, irgendwo mehr statt haben. Weit richtiger als vermittelst gesetzlicher Vorschriften wird auch hierin das gehörige Verhältniß durch die Bedürfnisse jedes Publikums bestimmt werden, und wenn g'leich anfänglich die Menge derer, die eine anlockende und ohne schwere Erlernung zu betreibende Berufskart ergreifen, das nothwendige Gleichgewicht für einige Zeit stören sollte, so wird sich dasselbe unfehlbar durch den misslungenen Versuch von Vielen wieder von selbst herstellen. Jeder helvetische Bürger, und seit dem Geseze vom 29. Weinmonat nun auch jeder mit Erlaubniß niedergelassene Fremde ist also fortan befugt, jener überall in Helvetien, und dieser an seinem bestimmten Niederlassungsorte jeden ihm beliebigen Beruf auszuüben, in so fern er sich denselben Bedingen unterzieht, welche die öffentliche Sicherheit mit dessen Ausübung zu verbinden allenfalls nothwendig macht. Für die mehrsten Berufarten und darunter gerade diejenigen, die bis dahin unter dem Zunftzwange standen, sind nun und bis auf weitere Bestimmung des Gesetzes keine dergleichen Bedinge vorhanden; dieselben können also auch ohne erst eine Anfrage oder Erklärung von Seite des Betreibenden zu bedürfen, ungehindert von jedem ausgeübt werden. Bei andern hingegen, die auf die allgemeine oder besondere Sicherheit, oder auf das öffentliche Gesundheitswohl eine nahe Beziehung haben, ist auch bei der

größten Unbeschränktheit des Kunstfleisses immer eine gewisse Polizeiaufsicht vonnöthen, und für diese hat der Beschluss des Vollziehungsdirektorium vom 3. Christmonat, in Erwartung eines Gesetzes über die Gewerbspolizei, eine allgemeine und mit der neuen Ordnung der Dinge übereinstimmende Vorschrift gegeben. Da es für die persönliche und Eigentumssicherheit der Bürger nicht gleichgültig seyn kann, an welchen Orten solche Gewerbe, durch deren fehlerhafte Ausübung dieselben gefährdet werden können, errichtet, oder auf welche Weise sie betrieben werden, so fordert der erwähnte Beschluss, daß dies nicht ohne vorher erfolgte Erklärung und darauf erhaltene Bewilligung geschehe, vor deren Ertheilung denn die Beschaffenheit der zu errichtenden Gewerbstätte, und wo es der Fall seyn mag, die Eigenschaften desselben, der einen Beruf auszuüben verlangt, geprüft werden können, und die Bewilligung erst nach Vorfindung der nöthigen Erfordernisse gegeben, aber in diesem Falle auch nie versagt werden darf.

Die mehresten Gewerbe der ersten Art konnten vor dem heimae überall in der Republik nur vermittelet gewisser Begünstigungen und Vorrechten, die unter dem Namen von Ebehäften bekannt sind, getrieben werden; aber auch da, wo bis dahin zu keiner Art von Berufsausübung irgend eine Erlaubnis nothwendig war, soll die nämliche Vorschrift nicht weniger gültig und von nun an eingeführt werden. Zu dem Ende sind in dem zweiten Artikel des Beschlusses dieseljenigen Berufsbarten namhaft gemacht, deren Errichtung ohne anders dieser Aufsicht von Seite der Polizei unterworfen seyn soll. Bei Erbauung von Wasserwerken wird dieselbe untersuchen, ob an dem Orte und durch die Art, wie sie aufgeführt werden, weder die Schiffarth, da wo dieselbe Platz hat, gehindert, noch der Lauf des Wassers auf eine allgemein schädliche Weise verändert werde; bei Errichtung von Feueressen und Backöfen wird die Feuerfestigkeit, so wie bei Schlachtbänken und Gerbereien, die für das allgemeine Gesundheitswohl unschädliche Anlegungsart derselben besonders in Betracht kommen. Die Bewilligung von Wünschen hingegen läßt sich nach dem Gesetze vom 19. Weinmonat nur in dem einzigen Falle verweigern, wenn dieselben in ganz abgelegenen und einzeln stehenden Häusern sollen eröffnet werden; so wie einerseits offenbar kein wahres Bedürfniß einer Schenkerrichtung an dergleichen Orten vorhanden ist, so gibt anderseits ihre Unzügänglichkeit für die vom Gesetze geforderte und auch unentbehrliche Polizeiaufsicht das Recht, die Eröffnung derselben zu verwehren. Da ehedem bei Ertheilung von Ebehäften vor allem aus untersucht wurde, ob jemand durch dieselbe in seinem Eigentumrecht, wie z. B. die Besitzer von Wasserrechten bei Errichtung von Mühlen oder andern Radwerken benachtheilt werde, so kann diese Untersuchung, so wichtig sie soast auch seyn mag, bei der

nothwendigen Trennung der verschiedenen Gewalten nun nicht mehr von einer administrativen Behörde vorgenommen, sondern muß lediglich den Gerichtshöfen auf die daselbst erhobene Klage zur Beurtheilung überlassen werden.

Unter denjenigen Berufsbarten, deren Ausübung nicht der freien Willkür eines jeden kann anheim gestellt, sondern an gewisse Vorschriften muß gebunden werden, gehört auch nebst ihren verschiedenen Zweigen die Arzneikunde. Die Fürsorge, welche der Staat dem Leben und der Gesundheit des Bürgers jederzeit schuldig ist, und die den Gegenstand eines eigenen Gesetzes ausmachen wird, erfordert nothwendig, daß dieselben nur allein fähigen und zu diesem Geschäft nicht ungeschickten Händen anvertraut werden. Nur diesen also, die durch eine von Sachverständigen mit ihnen vorgenommene Prüfung erweisen, daß sie im Besitze der dazu nothwendigen Eigenschaften sind, sollen zur Ausübung dieses Berufes zugelassen werden, da denn der nützliche Fremde eben so willkommen, als der Einheimische seyn wird.

Wenn gewisse Berufsbarten, um vorgenommen werden zu können, der gestatteten Gewerbsfreiheit ungeachtet, einer ausdrücklichen Bewilligung bedürfen, so haben theils eben dieselben, theils noch mehrere andere auch für ihre ordentliche Betreibung eine fortwährende Polizeiaufsicht vonnöthen. Die Handhabung der Maasse und Gewichte, die Verhinderung des Teilstückens von ungesunden und schädlichen Lebensmitteln und Speisegeräthe, und ähnliche Fürsorgen machen die Gegenstände derselben aus. Sie wird eine der wichtigsten Verrichtungen der Municipalitäten werden, sobald die letztern gesetzlich eingeführt sind, und nur bis zu diesem Zeitpunkt, auch nur da, wo keine dergleichen vorhanden sind, bleiben jene Verrichtungen durch den Beschluss des Vollziehungsdirektoriums seinen Agenten aufgetragen.

So wie vordem die mehrsten gerichtlichen Klagen gegen unbefugte Betreibung von Gewerben durch einzelne Bürger geführt wurden, die sich in ihren erhaltenen Vorrechten dadurch gekränkt glaubten, so kann seit Aufhebung der letztern eine Civilaktion dieser Art nicht mehr statt finden; hingegen wird die unerlaubte Ausübung eines an gewisse Vorschriften gebundenen Berufs auf dem durch das Municipalgesetz zu bestimmenden Weg als ein Polizeivergehen vor den Richter gebracht und um so viel unnachlässlicher bestraft werden, als dadurch nicht bloß der einseitige Vortheil von Einzelnen, sondern die Rechte von Allen beeinträchtigt sind, und die übrigens gestattete Freiheit dem Ueberstretenden keine Entschuldigung mehr übrig läßt.

Dies sind, Bürger Administratoren, die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, auf die ich Euch in dem Beschlusse vom 17. Christmonat aufmerksam zu machen, und vermittelst dessen eine gleichförmige Vollziehung derselben zu erwecken die Absicht hatte.